Newsletter

Versicherungsrechtliche Entscheidungen

(März 2012)

SCHERBAUMSEEBACHER
RECHTSANWÄLTE

WKO
Die Versicherungsmakler
STEIERMARK

Beweislastverteilung in der Unfallversicherung

Beweislastverteilung in der Unfallversicherung

Beweispflichtig für das Vorliegen eines nach den Versicherungsbedingungen zu deckenden „unfreiwilligen“ Unfalls ist der Kläger als Versicherungsnehmer/Versicherter. Nach ständiger Rechtsprechung reicht in der Regel zum Nachweis des Versicherungsfalls schon aus, wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte Umstände dartut, die die Möglichkeit eines Unfalls naheliegend erscheinen lassen. Sache des Versicherers ist es, Umstände zu behaupten und zu beweisen, die dafür sprechen, dass das die körperliche Schädigung herbeiführende Ereignis nicht unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers/Versicherten gewesen ist. Ist dies geschehen, so muss der Versicherungsnehmer/Versicherte beweisen, dass er dessen ungeachtet unfreiwillig einen Unfall erlitten hat. Kann vom Gericht nicht festgestellt werden, wann, wo und wie der Kläger als Versicherungsnehmer/Versicherter sich die Verletzung zuzog, hat dieser den ihm unter den gegebenen Umständen obliegenden Beweis, dass die Verletzung unfreiwillig geschah, nicht erbracht.

OGH 12.10.2011, 7 Ob 187/11t

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Einspinnergasse 3,
Tel. 0316/832460-16 Fax 0316/832460-10,
office@scherbaum-seebacher.at